

Änderungen im Aktienrecht

Das Parlament verabschiedete am 19. Juni 2020 eine umfassende Aktienrechtsrevision. Erste Bestimmungen der Revision sind bereits per 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Dabei handelt es sich um die Bestimmungen über die Geschlechterrichtwerte und die Transparenz im Rohstoffsektor. Die weiteren Bestimmungen treten per 1. Januar 2023 in Kraft.

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen aufgezeigt, wobei die Auflistung nicht abschliessend ist.

AKTIENKAPITAL UND DIVIDENDEN

- Der Nennwert von Aktien kann kleiner sein als das heutige Minimum von CHF 0.01, solange der Nennwert grösser als Null ist.
- Das Aktienkapital kann in einer funktionalen Währung, somit in einer für das Unternehmen wesentlichen Währung, geführt werden, sofern das Aktienkapital einem Gegenwert von mindestens CHF 100'000 entspricht. Die Buchführung und Rechnungslegung müssen in der gleichen Währung erfolgen.
- Der Bundesrat wird die zulässigen Währungen in einer Verordnung festlegen.
- Neu kann ein Kapitalband von +/- 50% des eingetragenen Aktienkapitals durch ein Unternehmen eingeführt werden. Der Verwaltungsrat kann innerhalb des Kapitalbands das Aktienkapital innert max. fünf Jahren erhöhen und/oder herabsetzen. Durch das Kapitalband wird das heutige genehmigte Kapital, welches nur Kapitalerhöhungen zulässt und maximal zwei Jahre lang gilt, ersetzt. Eine Ermächtigung zur Kapitalherabsetzung haben nur Gesellschaften, die der ordentlichen oder eingeschränkten Revision unterstehen.
- Aus den Gewinnen des laufenden Geschäftsjahres können Interimsdividenden ausgeschüttet werden.

AKTIONÄRSRECHTE

- Mit 5% des Kapitals oder der Stimmrechte kann ein Antrag auf eine ausserordentliche Generalversammlung in einer Publikums-gesellschaft gestellt werden (bisher mit 10% des Kapitals oder der Stimmrechte).
- Bei Publikumsgesellschaften mit 0.5% oder bei privaten Gesellschaften mit 5% des Kapitals oder der Stimmrechte besteht ein Traktandierungsrecht (bisher mit 10% der Aktien im Nennwert von CHF 1 Mio. bei allen Gesellschaften).
- Aktionäre in privaten Gesellschaften, die mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmrechte innehaben, können dem Ver-waltungsrat jederzeit Fragen stellen (bisher nur an der Generalversammlung).
- Aktionäre mit mindestens 5% des Kapitals oder Stimmrechte können ohne Ermächti-gung der Generalversammlung Einsicht in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen nehmen, soweit die schutzwürdigen Gesell-schaftsinteressen nicht gefährdet werden.
- Die Dekotierung von Aktien erfordert neu die Zustimmung der Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen und der Hälfte des vertretenen Kapitals.

GENERALVERSAMMLUNG

- Neu können virtuelle, multilokale General-versammlungen und Generalversammlun-gen im Ausland durchgeführt werden.
- Beschlüsse der Generalversammlung kön-nen sowohl schriftlich wie auch elektronisch gefasst werden.
- Bei Verwendung elektronischer Mittel muss der Verwaltungsrat sicherstellen, dass die Identität der Teilnehmenden feststeht, die Voten unmittelbar übertragen werden, je-der Teilnehmende Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen und das Ab-stimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.
- Der unabhängige Stimmrechtsvertreter hat in Publikumsgesellschaften die Weisungen der Aktionäre vor der Generalversammlung vertraulich zu behandeln. Der Gesellschaft dürfen allgemeine Auskünfte über die ein-gegangen Weisungen frühestens drei

Werktage vor der Generalversammlung mit-
geteilt werden.

VERWALTUNGSRAT

- Neu ist eine Beschlussfassung auf elektro-nischem Weg zulässig, wobei keine Unter-schrift verlangt wird.
- Das Protokoll ist jedoch zu unterzeichnen.
- Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sind verpflichtet, den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenkonflikte zu informieren.

SCHIEDSKLAUSELN

- Neu können die Statuten eine Schiedsklau-sel für alle gesellschaftsrechtlichen Streitig-keiten vorsehen.

AKTIONÄRSKLAGEN

- Die Generalversammlung kann beschlies-sen, dass die Gesellschaft eine Rückerstat-tungsklage oder eine Verantwortlichkeits-klage anheben muss.
- Die relative Verjährungsfrist für Verantwor-tlichkeitsklagen wird von fünf auf drei Jahre reduziert.

SANIERUNGSRECHT

- Der Verwaltungsrat hat die Liquidität der Gesellschaft zu überwachen. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit hat der Verwaltungsrat Massnahmen zur Sicherstellung der Zah-lungsfähigkeit zu treffen und falls notwendig, zusätzliche Sanierungsschritte einzuleiten.
- Der Verwaltungsrat muss neu bei einer Überschuldung die Bilanz nicht deponieren, wenn begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist, spätestens aber 90 Tage nach Vorlie-gen der geprüften Zwischenabschlüsse, be-hoben werden kann. Die Forderungen der Gläubiger dürfen dadurch aber nicht zusätz-lich gefährdet werden.

VERGÜTUNGSBESTIMMUNGEN

- Ersatzzahlungen bei Stellenantritt sind zu-lässig, wenn sie den Verlust von Ansprüchen gegenüber dem alten Arbeitgeber kompensieren.

- Die Generalversammlung kann eine variable Vergütung prospektiv genehmigen, in diesem Fall hat die Generalversammlung im Folgejahr eine Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht durchzuführen.
- Die Entschädigungen sind aufgrund eines Konkurrenzverbots zulässig, wenn sie den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Jahre der betreffenden Person nicht übersteigen.

GESCHLECHTERVERTRETUNG

- Bei Publikumsgesellschaften muss jedes Geschlecht mit mindestens 30% im Verwaltungsrat bzw. mit mindestens 20% in der Geschäftsleitung vertreten sein.
- Wird dieser Richtwert nicht erreicht, muss die Gesellschaft die Gründe für die Untervertretung und die Massnahmen zur Förderung des weniger stark vertretenen Geschlechts offenlegen.
- Die Quoten müssen im Verwaltungsrat innert fünf Jahren und in der Geschäftsleitung innert zehn Jahren seit dem Inkrafttreten am 1. Januar 2021 umgesetzt sein.

TRANSPARENZREGELN IM ROHSTOFFSEKTOR

- Grössere Unternehmen, die im Bereich der Rohstoffgewinnung tätig sind, müssen einen Bericht über alle Zahlungen an staatliche Stellen von über CHF 100'000.00 veröffentlichen.
- Die Offenlegungspflicht gilt erstmals im Geschäftsjahr, das ein Jahr nach dem Inkrafttreten am 1. Januar 2021 beginnt. Somit sind die betroffenen Gesellschaften verpflichtet, für das Geschäftsjahr 2022 einen entsprechenden Bericht zu erstellen und zu publizieren.

Nach Inkrafttreten der weiteren neuen Bestimmungen besteht eine zweijährige Übergangsfrist für deren Umsetzung in den Statuten der Unternehmen, mithin müssen sämtliche allenfalls notwendige Änderungen per 1. Januar 2025 erfolgt sein. Gerne unterstützen wir Sie bei Fragen oder in der Umsetzung Ihrer aktienrechtlichen Anliegen.



XENIA CHRISTENSEN
Inhaberin Anwaltspatent
Master of Law

+41 41 289 60 59
xenia.christensen@opes.ch